

Verkehrswert zu verkaufen, und habe insoweit den Gleichheitsgrundsatz zu beachten, anderenfalls der Vertrag teilweise nichtig sei. Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme sei der Kaufpreis um 771.814,88 EUR überhöht. Da gutachterliche Wertfeststellungen eine Spanne von bis zu 20% aufwiesen, sei solches auch der Beklagten zuzugestehen. Der von dem Sachverständigen ermittelte (anteilige) Wert für die Ackerflächen von 3.447.739 EUR sei daher um 20% auf 4.137.286,80 EUR zu erhöhen. Die Beklagte schulde somit Herausgabe der Differenz von 82.267,08 EUR.

Die Beklagte wendet sich gegen das ihr am 22.05.2018 zugestellte Urteil mit ihrer am 13.06.2018 eingegangenen und nach am 09.07.2018 beantragter und bis zum 23.08.2018 bewilligter Fristverlängerung am 02.08.2018 begründeten Berufung.

Die Klägerin wendet sich gegen das ihr am 18.05.2018 zugestellte Urteil mit ihrer am 13.06.2018 eingegangenen und am 02.08.2018 begründeten Berufung.

Die Beklagte rügt, ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz liege nicht vor. Auch habe sie nicht eine vorvertragliche Pflicht verletzt.

Die Klägerin rügt, das Landgericht habe - schon mangels eigener Sachkunde - einen Abschlag von 20 % nicht vornehmen dürfen.

Die Beklagte beantragt,  
das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen,  
ferner die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,  
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, an sie

- weitere 689.546,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.08.2011 zu zahlen,
- zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 6.386,61 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

ferner die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Jede Partei verteidigt das angefochtene Urteil, soweit es ihr günstig ist, als zutreffend.